

Koh. d. 1. 1. 1994 Kolbhaus

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFT
LEHRSTUHL FÜR ÖFFENTLICHES RECHT

Universitätsprofessor Dr. Klaus Grupp



Universität des Saarlandes Lehrstuhl für Öffentl. Recht 66041 Saarbrücken

An den Vorsitzenden
des Ausschusses für Haushaltskontrolle
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Walter Neuhaus MdL
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

66041 SAARBRÜCKEN

POSTFACH 11 50

DIFENSTGEBÄUDE: BAU 15

TELEFON: 0681/302-1

TELEFAX: 302-3508 (Sekretariat: 302-3548)

TELEFAX: 0681/302-4213

TUM: 20. Januar 1994



- Betr.: Effizienz und Unabhängigkeit der Finanzkontrolle
hier: Anhörung am 25. Januar 1994 zu den Gesetzentwürfen LT-Drucks. 11/6029 und 11/6167
- Bezug: Schreiben der Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 1993
(Gesch.-Nr. I.1.D)
- Anlg.: - 1 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die von der Frau Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen im Einvernehmen mit Ihnen ausgesprochene Einladung zur Teilnahme an der Anhörung am 25. d. M. durch den von Ihnen geleiteten Ausschuß für Haushaltskontrolle danke ich sehr herzlich. Wie ich Herrn Baumann schon mitgeteilt habe, bin ich zu meinem großen Bedauern nicht in der Lage, an der Anhörung teilzunehmen, weil ich meine mit dem vorgesehenen Termin kollidierenden Lehrveranstaltungen an der Universität des Saarlandes trotz nachdrücklicher Bemühungen nicht auf einen anderen Zeitpunkt verlegen, aber auch nicht ausfallen lassen kann. Angesichts dessen vermag ich meine (ohnehin kurze) Stellungnahme nur in schriftlicher Form anbei zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Stellungnahme

zu den Gesetzentwürfen zur Steigerung der Effizienz und Unabhängigkeit der Finanzkontrolle

Die mit den Entwürfen eines *Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen* (Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drucks. 11/6029 -) und eines *Gesetzes zur Neuordnung der nachgeordneten staatlichen Finanzkontrolle* (Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucks. 11/6167 -) angestrebte Steigerung der Effizienz und der Unabhängigkeit der staatlichen Finanzkontrolle ist zu begrüßen. Die vorgeschlagenen gesetzlichen Änderungen erscheinen auch prinzipiell geeignet, dieses Ziel zu erreichen, doch sollten m. E. geringfügige Ergänzungen der Gesetzentwürfe erwogen werden.

1. Die im Entwurf des *Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen* vorgesehenen Änderungen der Entscheidungsstrukturen und -zuständigkeiten lassen grundsätzlich eine Verbesserung der Aufgabenwahrnehmung erwarten. Die sich teilweise an bewährte Bestimmungen im Bundesrechnungshofgesetz und in anderen Landesrechnungshofgesetzen anlehnenden Neuregelungen können zu einer Optimierung der Tätigkeit beitragen.

Der Entwurf verzichtet allerdings auf die derzeit in § 7 LRHG enthaltene Inkompatibilitätsvorschrift, ohne dies näher zu begründen. Sofern nicht aufgrund dieser Bestimmung in der Vergangenheit tatsächlich Probleme aufgetreten sind, sollte die Beibehaltung in Erwägung gezogen werden, zumal da eine derartige Norm geeignet ist, die Unabhängigkeit der Mitglieder des Landesrechnungshofs zu betonen und die Akzeptanz der Entscheidungen in der Bevölkerung zu erhöhen; zumindest sollte eine § 36 DRiG entsprechende Regelung - oder, wie in § 3 Abs. 4 Satz 2 BRHG, ein Verweis auf die Vorschriften des Deutschen Richter-

gesetzes über die Unabhängigkeit der Richter - in das Landesrechnungshofgesetz aufgenommen werden.

2. Der Entwurf des Gesetzes zur Neuordnung der nachgeordneten staatlichen Finanzkontrolle folgt dem Beispiel anderer Bundesländer (z. B. Bayern, Rheinland-Pfalz) bei der Organisation der nachgeordneten Finanzkontrolle, die hiermit gute Erfahrungen gemacht haben. Gegen die vorgesehenen Regelungen bestehen keine Einwände, doch sollte geprüft werden, ob § 88 Abs. 1 LRHG über die beabsichtigte Änderung hinaus im Interesse einer wirksamen Vorprüfung in den Fällen, in denen Stellen des Landes vom Bund Aufwendungsersatz erhalten oder Bundesmittel verwalten, um den folgenden Satz 3 ergänzt wird:

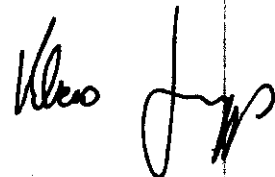
"Der Landesrechnungshof kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Minister Aufgaben nach § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes durch die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter wahrnehmen lassen."

Im übrigen wäre zu erwägen, ob der vorgeschlagene § 89 Abs. 3 LRHG zur Klarstellung um folgenden Satz 2 ergänzt wird:

"Ergeben sich bei der Prüfung Meinungsverschiedenheiten mit der geprüften Stelle, kann der zuständige Minister die Entscheidung des Landesrechnungshofs herbeiführen."

Mit dieser Bestimmung wäre sichergestellt, auf welche Weise Differenzen, die bei der Prüfung auftreten können, im Interesse der Einheitlichkeit des staatlichen Finanzgebarens und der staatlichen Finanzkontrolle sinnvoll behoben werden können.

Saarbrücken, den 20. Januar 1994

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Klaus Jupp', written in a cursive style.